



HVBG

HVBG-Info 29/2000 vom 20.10.2000, S. 2741 - 2745, DOK 372.12

Kein UV-Schutz auf dem Heimweg von der Arbeitsstätte wegen eines Umweges - Urteil des LSG Berlin vom 11.05.2000 - L 3 U 29/98

Kein UV-Schutz auf dem Heimweg von der Arbeitsstätte wegen eines eigenwirtschaftlichen Umweges (§ 550 Abs. 1 RVO = § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII; §§ 44, 48 SGB X);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 11.05.2000 - L 3 U 29/98 - (rechtskräftig)

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 11.05.2000 - L 3 U 29/98 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Aufgabe oder Änderung einer höchstrichterlichen Rechtsprechung kann zu einer Überprüfung bzw Neufeststellung nach §§ 44, 48 SGB X führen. Dies setzt aber voraus, dass das betreffende oberste Bundesgericht seine bisherige Rechtsprechung ausdrücklich aufgibt bzw ändert.
2. Das BSG hat keine Änderung bzw Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung zum Abweg bei Wegeunfällen vorgenommen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten in einem Überprüfungsverfahren darüber, ob die Beklagte ihre bestandskräftigen Ablehnungsbescheide aufzuheben und der Klägerin wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls Verletztenrente zu gewähren hat.

Die am .. geborene Klägerin war auch im hier streitbefangenen Zeitraum (Februar 1993) an ihrer jetzigen Wohnanschrift am H.damm in B-L wohnhaft, sie war in einem Unternehmen am .. in B-M beschäftigt. Am 15. Februar 1993 trat sie von dort aus ihren Heimweg gegen 17.25 Uhr mit ihrem Pkw an. Wie üblich fuhr sie, um dem zu dieser Zeit auf dem N Damm bestehenden Stau zu entgehen, von der M Straße über die Z Straße, Sstraße, Astraße, Bstraße und M Allee zur H Straße. Sie unterbrach ihre Fahrt auf der M Allee, parkte ihr Fahrzeug am rechten Fahrbahnrand nahe der Einmündung Hstraße und begab sich in einen auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegenen Supermarkt, um dort Lebensmittel einzukaufen. Nach dem Einkauf überquerte sie auf ihrem Rückweg zum geparkten Pkw erneut die Fahrbahn der M Allee, wurde von einem Pkw erfasst und erlitt dabei Verletzungen.

Mit Bescheid vom 28. Dezember 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. April 1994 lehnte die Beklagte die Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit der Begründung ab, im Zeitpunkt des Unfalleintritts habe die Klägerin nicht unter Unfallversicherungsschutz gestanden. Sie habe sich auf einem Umweg befunden, den sie aus eigenwirtschaftlichen Gründen unternommen habe.

Die hiergegen erhobene Klage wies das Sozialgericht Berlin mit

Urteil vom 7. November 1994 (S 69 U 353/94) mit der Begründung ab, die Klägerin habe zum Zeitpunkt des Unfalleintritts nicht unter Versicherungsschutz gestanden, weil eine Unterbrechung des an sich versicherten Heimweges vorgelegen habe. Die hiergegen von der Klägerin erhobene Berufung wies das Landessozialgericht Berlin durch Urteil vom 21. September 1995 (L 3 U 1/95) zurück.

Im Februar 1997 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Rücknahme der Ablehnungsbescheide und die Gewährung von Verletztenrente mit der Begründung, das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 21. September 1995 sei im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG -, wie sie in dessen Urteil vom 2. Juli 1996 zum Ausdruck komme, materiell unzutreffend. Mit Bescheid vom 28. Mai 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juli 1997 lehnte die Beklagte diesen Antrag mit der Begründung ab, der Bescheid vom 28. Dezember 1993 sei rechtsfehlerfrei ergangen. Die hiergegen am 25. August 1997 bei dem Sozialgericht Berlin erhobene Klage hat das Sozialgericht durch Urteil vom 23. März 1998 mit der Begründung abgewiesen, eine nachträgliche Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung liege nicht vor und lasse sich insbesondere nicht aus dem von der Klägerin herangezogenen Urteil des BSG vom 2. Juli 1996 - 2 RU 16/95 - herleiten.

Gegen dieses ihr am 5. Mai 1998 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 22. Mai 1998 Berufung bei dem Landessozialgericht Berlin eingelegt. Sie meint, auf Grund der geänderten Rechtsprechung des BSG zum Recht der Wegeunfälle erwiesen sich die Ablehnungsbescheide aus dem Jahre 1993 und 1994 sowie das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 21. September 1995 als rechtlich unzutreffend.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. März 1998 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28. Mai 1997 sowie des Widerspruchsbescheides vom 29. Juli 1997 zu verpflichten, der Klägerin unter Rücknahme des Bescheides vom 28. Dezember 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. April 1994 aus Anlass des Unfalles vom 15. Februar 1993 Verletztenrente in Höhe von 20 vom Hundert der Vollrente ab 15. November 1993 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsakten der Beklagten, welche im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die gemäß § 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegte Berufung ist zulässig (vgl. § 143 SGG), in der Sache jedoch nicht begründet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen, denn die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten, ihr steht kein Anspruch auf eine für sie

günstige Überprüfung und Gewährung einer Verletztenrente zu.

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist. Ein unzutreffender Sachverhalt ist vorliegend nicht zu Grunde gelegt worden. Auch ist das Recht bei Erlass der Bescheide in den Jahren 1993 und 1994 nicht unzutreffend angewandt worden. Entgegen der Auffassung der Klägerin liegt keine zwischenzeitlich geänderte Rechtsprechung des BSG vor.

Zwar ist anerkannt, dass auf Grund einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sich frühere Rechtsauffassungen nachträglich als unrichtig erweisen können. Dabei ist zu unterscheiden, ob dies als Fall von § 44 SGB X oder als Fall geänderter rechtlicher Verhältnisse nach § 48 Abs. 2 SGB X einzuschätzen ist. Eine Unrichtigkeit der Rechtsauffassung, welche zu einer Aufhebung von Bescheiden mit Wirkung für die Vergangenheit gemäß § 44 SGB X führt, liegt dann vor, wenn ohne eine zwischenzeitliche Änderung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen und der ihnen zu Grunde liegenden rechtlichen und sozialen Erwägungen eine andere Auslegung der einschlägigen Vorschriften auf der Erkenntnis beruht, die bisherige Rechtsprechung sei unzutreffend gewesen (Bundessozialgericht, Urteil vom 28. April 1999, B 9 V 16/98 R, SGB 1999, Seite 517). Beruht hingegen die nachträgliche Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf einer Änderung ihrer rechtlichen Grundlagen oder der bei ihrer Schaffung geltenden sozialen, soziologischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und Anschauungen, so kann ihr Wirkung nur für die Zukunft beigemessen werden mit der Folge, dass § 48 Abs. 2 SGB X Anwendung findet (BSG a.a.O.; BSGE 57, 209; BSGE 58, 27, 33; BSGE 78, 109, 115). Zwar sind auch nach dem Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 21. September 1995 im die Klägerin betreffenden Vorprozess weitere Entscheidungen des Bundessozialgerichts zu Wegeunfällen ergangen (u.a. Urteil vom 2. Juli 1996 - 2 RU 16/95 - SozR 3-2200 § 550 Nr. 14; Urteil vom 21. Januar 1997 - 2 RU 11/96 - BB 1997, 1642; Urteil vom 30. Juni 1999 - B 2 U 31/98 R - SGB 1999, 512). In keiner dieser Entscheidungen findet sich eine Aufgabe oder Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung im vorgenannten Sinne. Weder bringen die genannten Entscheidungen zum Ausdruck, dass ohne eine zwischenzeitliche Änderung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen und der ihnen zu Grunde liegenden rechtlichen und sozialen Erwägungen eine andere Auslegung der einschlägigen Vorschriften auf der Erkenntnis beruhe, die bisherige Rechtsprechung sei unzutreffend gewesen, noch weist die zitierte Rechtsprechung darauf hin, auf Grund einer Änderung der rechtlichen Grundlagen oder der bei ihrer Schaffung geltenden sozialen, soziologischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und Anschauungen müsse eine geänderte Rechtsauslegung erfolgen. Eine diesen Kriterien genügende Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung findet sich lediglich im Urteil des Bundessozialgerichts vom 5. Mai 1998 - B 2 U 40/97 R - SozR 3-2200 § 550 Nr. 18, doch betrifft dies die - in dieser Entscheidung geänderte - Rechtsprechung zum sogenannten "dritten Ort", die im Hinblick auf den vorliegenden Fall keine Bedeutung besitzt. Auch durch das von der Klägerin in Bezug genommene Urteil des BSG vom 2. Juli 1996 ist eine Aufgabe oder Änderung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht vorgenommen worden. Eine ausdrückliche Aufgabe oder Änderung ist darin nicht

ausgesprochen worden. Nach Auffassung des Senats ist aber ein derartiger Ausspruch erforderlich, um von einer Aufgabe oder Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung auszugehen. Nur so wird Klarheit darüber erzielt, ob die zuvor ergangenen bindenden Verwaltungsakte oder rechtskräftigen Urteile einer Neuprüfung unterzogen werden können.

Aber selbst wenn man eine inhaltliche Änderung für ausreichend erachten sollte, lässt sie sich aus dem oben genannten Urteil nicht entnehmen. Das BSG ist insbesondere nicht von dem von ihm aufgestellten Grundsatz abgegangen, dass es "bei der Feststellung des inneren Zusammenhangs zwischen dem zum Unfall führenden Verhalten und der Betriebstätigkeit um die Ermittlung der Grenze, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht", geht. Es sei "daher wertend zu entscheiden, ob das Handeln des Versicherten zur versicherten Tätigkeit oder wie hier zum Weg zur Arbeitsstätte gehört (BSGE 58, 76, 77; BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 1). Maßgeblich ist dabei die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch objektive Umstände des Einzelfalls bestätigt wird (BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 4 m.w.N.)". Das BSG hat dazu in dem von ihm entschiedenen Fall diese Handlungstendenz angesichts der dort bestehenden Umstände als erhalten angesehen. Dass es damit etwa den Grundsatz aufstellen wollte, auch bei eigenwirtschaftlichen Besorgungen bestehe ohne Rücksicht auf die Handlungstendenz und trotz Änderung der Zielrichtung stets Versicherungsschutz, sofern sich der Betreffende noch innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums befindet, ist der Entscheidung nicht zu entnehmen. Dies ergibt sich insbesondere auch aus der weiteren Entscheidung des BSG vom 30. Juni 1999 - B 2 U 31/98 R, in der allerdings - wiederum bedingt durch den dortigen Sachverhalt - auf die Abgrenzung abgestellt worden ist, welcher Bereich als öffentlicher Verkehrsraum anzusehen ist.

Darüber hinaus kann der Senat auch im Einzelfall keinen Rechtsfehler in den Ablehnungsbescheiden aus dem Jahre 1993 und 1994 oder im Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 21. September 1995 - L 3 U 1/95 - erkennen. Das Landessozialgericht hatte zur Begründung seiner damaligen Entscheidung u.a. ausgeführt:

"Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden nach § 547 RVO nach Eintritt eines Arbeitsunfalles gewährt. Nach § 548 Abs. 1 RVO ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Als Arbeitsunfall gilt nach § 550 Abs. 1 RVO auch ein Unfall auf einem mit einer der genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit. Erforderlich zur Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist, dass zwischen der unfallbringenden Tätigkeit und dem Unfallereignis ein innerer ursächlicher Zusammenhang besteht. Der Verletzte muss der Gefahr, der er erlegen ist, durch seine Tätigkeit ausgesetzt gewesen sein.

Die Klägerin hat den Versicherungsschutz nicht dadurch verloren, dass sie den Heimweg mit ihrem Kraftfahrzeug über die Bstraße und die M Allee (etwa 9 km) anstelle des kürzeren Heimweges über den N Damm und die H Straße (etwa 7 km) genommen hat. Ob die Verlängerung des Weges rechtlich unerheblich ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles; dabei werden nicht nur die Entfernungen, sondern auch der unterschiedliche Zeitbedarf für den Heimweg nach den jeweiligen Verkehrssituationen berücksichtigt. Abgesehen davon, dass hier die Verlängerung des Weges um 2 km als unerheblich gewertet

werden kann, sind auch die Ausführungen der Klägerin glaubhaft, dass der längere Weg wegen der Verkehrssituation eine Zeitersparnis von 10 bis 15 Minuten bewirkt.

Unterbricht ein Versicherter den Heimweg, um für den persönlichen Bedarf Waren einzukaufen und überquert er hierzu die Straße, kann weiterhin Versicherungsschutz auch für diesen Weg bestehen, solange sich der Versicherte innerhalb des öffentlichen Straßenbereiches bewegt (vgl. BSG SozR 2200 § 550 Nr. 27 mit weiteren Nachweisen). Maßgebend ist, ob die Unterbrechungen und Umwege üblicherweise örtlich und zeitlich noch als Teile des Weges in seiner Gesamtheit angesehen werden; dies ist in "natürlicher Betrachtungsweise" wertend zu entscheiden (Entscheidung des BSG vom 31. Juli 1985 - 2 RU 63/84 m.w.N.). Dabei sind Unterbrechungen und Umwege, die wesentlich allein dem privaten Bereich zuzurechnen sind, grundsätzlich nur dann noch als Teile des Weges in seiner Gesamtheit anzusehen, wenn sie zeitlich und räumlich nur ganz geringfügig sind und Verrichtungen dienen, die "im Vorbeigehen" erledigt werden können (BSG a.a.O.).

Geht ein Versicherter in der dem Heimweg entgegengesetzten Richtung eine Strecke nur aus privaten Gründen und nicht nur zu einer Verrichtung "im Vorbeigehen" zurück, tritt eine rechtlich erhebliche Unterbrechung ein, die regelmäßig nicht als geringfügig anzusehen ist (BSG SozR 2200 § 550 Nr. 24; Entscheidung vom 19. März 1991 - 2 RU 45/90). Der Richtungswechsel innerhalb eines grundsätzlich versicherten Heimweges, mit dem sich der Versicherte von seiner Wohnung entfernt, bewirkt eine deutliche Zäsur, weil er sich damit, anders als etwa der Umweg, sowohl nach seiner Zielrichtung als auch nach seiner Zweckbestimmung von dem zunächst eingeschlagenen Heimweg unterscheidet. Dies allein reicht für die Unterbrechung des Versicherungsschutzes aus; auf die Länge des "Abweges" kommt es nicht mehr an (Entscheidung des BSG vom 19. März 1991 m.w.N.).

Die Klägerin hat die M Allee in Fortsetzung ihres Heimweges nicht rechtwinklig überquert (vgl. BSG a.a.O.). Sie hat nach eigener Darstellung vor dem Unfall ihr Kraftfahrzeug vor der an der Kreuzung Hstraße befindlichen Bushaltestelle geparkt. Von dort aus musste sie, um den Supermarkt M Allee .. zu erreichen, diese Straße zur bisherigen Fahrtrichtung schräg überqueren und sie musste auf dem Rückweg von dem Supermarkt zum geparkten Fahrzeug die M Allee schräg rückwärts zur bisherigen Fahrtrichtung erneut überqueren.

Der Weg der Klägerin vom geparkten Kraftfahrzeug zum Supermarkt und zurück stellt angesichts seiner Zielrichtung und der privaten Zweckbestimmung bei Berücksichtigung der Gesamtumstände nach natürlicher Betrachtung eine Unterbrechung des versicherten Heimweges dar, für die kein Versicherungsschutz bestand (sog. Abweg).

Der Versicherungsschutz hätte bei Fortsetzung des Weges erst nach Erreichen des Kraftfahrzeuges wieder einsetzen können. Dass die Klägerin auf einem Teil des Abweges an sich die Richtung des Heimweges eingeschlagen hatte, ist unbeachtlich (vgl. BSGE 49, 16, 18; SozR 3-2200 § 548 Nr. 8)."

Der Senat vermag in den vorstehenden Ausführungen keine Rechtsfehler zu erkennen. Sie standen in Einklang mit der damaligen höchstrichterlichen Rechtsprechung und damit - wie sich aus den oben stehenden Ausführungen ergibt, auch im Einklang mit der zwischenzeitlich ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Recht des Wegeunfalls. Insbesondere hatte der Senat auf Grund

des Gesamtergebnisses der damaligen Verfahren festgestellt, dass die Klägerin durch das Aufsuchen des Supermarkts ihre Handlungstendenz (Fortsetzung des versicherten Heimwegs) geändert hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, denn Zulassungsgründe nach § 160 Abs. 2 SGG sind nicht ersichtlich.